

Von: Schweiger Ariane <ariane.schweiger@salzburg.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 19. April 2023 15:04
An: Lenz Silvia Stadtgemeinde Zell am See
Cc: Wurzer@zellamsee.eu; Holzer Monika
Betreff: AW: Anfrage zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht: Bauplatzerklärung 407/23-5/2023, Parz. 367/30 (nach grundbücherlicher Durchführung 367/39), KG Zell am See; EG Porsche-Piech vd. Flugplatz Zell am See GbR

Sehr geehrte Frau DI Mag. Lenz,
liebe Silvia,

nach Durchführung eines Ortsaugenscheines mit dem wasserbautechnischen Amtssachverständigen Ing. Rieser am 18.04.2023 kann zur Anfrage der Stadtgemeinde Zell am See als zuständige Behörde im Bauplatzverfahren Folgendes mitgeteilt werden:

Das gegenständliche sog. „Gerinne 2“ war ursprünglich Bestandteil der wasserrechtlichen Bewilligung der Oberflächenentwässerung der durch die Umlegung des Flugplatzes frei gewordenen Flächen (heutiges Gewerbegebiet) und diente der Entwässerung eines Teil der projektierten Einzugsgebiete (Bescheid der BH Zell am See vom 30.01.2002, Zahl: 30603-202/1624/7-2002).

Gleichzeitig wurde dieses Gerinne 2 im Zuge des Hochwasserschutzprojektes Bruckbergkanal (Bescheid der BH Zell am See vom 30.01.2003, Zahl: 30603-202/1702/43-2003) als Entlastungsgerinne des Bruckbergkanals verwendet. Mit der im Zuge der Errichtung der Verkehrsentlastung Schüttdorf erfolgten Änderung der Führung des Bruckbergkanals entlang der Kaprunerstraße über das „Gerinne 1“ und „Gerinne 2“ bis zur Einbindung in die bestehende alte Bruckbergkanaltrasse wurde dieses „Gerinne 2“ für die Umsetzung dieses Hochwasserschutzprojektes gegenstandslos (Bescheid der BH Zell am See vom 30.01.2003, Zahl: 30603-202/1702/130-2020).

Aufgrund der erfolgten Änderungen in diesem Bereich durch den Hochwasserschutz Zeller Becken, der Verkehrsentlastung Schüttdorf sowie der Änderungen des Entlastungsgerinnes Bruckbergkanal wurde eine Anpassung der Oberflächenentwässerung des Gewerbegebietes „Flugplatz Zell am See“ erforderlich und wurde eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung zur Abänderung des Bescheides vom 30.01.2002 (Zahl: 30603-202/1624/7-2002) erforderlich. Das im Bauplatzverfahren gegenständliche Gerinne 2 ist Projektsbestandteil der mit Bescheid der BH Zell am See vom 15.11.2002, Zahl 30603-202/1624/32-2022, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung. Bei bescheid- und projektsgemäßer Umsetzung bedarf es somit für die Umlegung des Gerinnes 2 keiner gesonderten wasserrechtlichen Bewilligung. Damit dürfte auch die Frage hinsichtlich der derzeit im SAGIS ausgewiesenen roten Gefahrenzone der Bundewasserbauverwaltung geklärt sein.

Mit besten Grüßen
Ariane Schweiger

Mag.Dr. Ariane Schweiger
Sachbearbeiterin - Gruppe Umwelt und Forst

Land Salzburg
Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Stadtplatz 1, 5700 Zell am See
Tel.: +43 6542 760 6823
Fax: +43 6542 760 6719
<mailto:ariane.schweiger@salzburg.gv.at>
<http://www.salzburg.gv.at>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via Email dient ausschließlich Informationszwecken.

Rechtsgültige Anbringen dürfen über dieses Medium nur im Wege des offiziellen Postfaches der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (mailto: bh-zell@salzburg.gv.at) übermittelt werden.

Von: Lenz Silvia Stadtgemeinde Zell am See <Lenz@zellamsee.eu>

Gesendet: Donnerstag, 6. April 2023 10:54

An: Schweiger Ariane <ariane.schweiger@salzburg.gv.at>

Cc: 'office@kohlhofer.co.at' <office@kohlhofer.co.at>; pf_306 BH Zell am See <bh-zell@salzburg.gv.at>; 'johann.exenberger@post.at' <johann.exenberger@post.at>; 'michael.urban@porsche.co.at' <michael.urban@porsche.co.at>; 'martin.fadum@atelier3.at' <martin.fadum@atelier3.at>

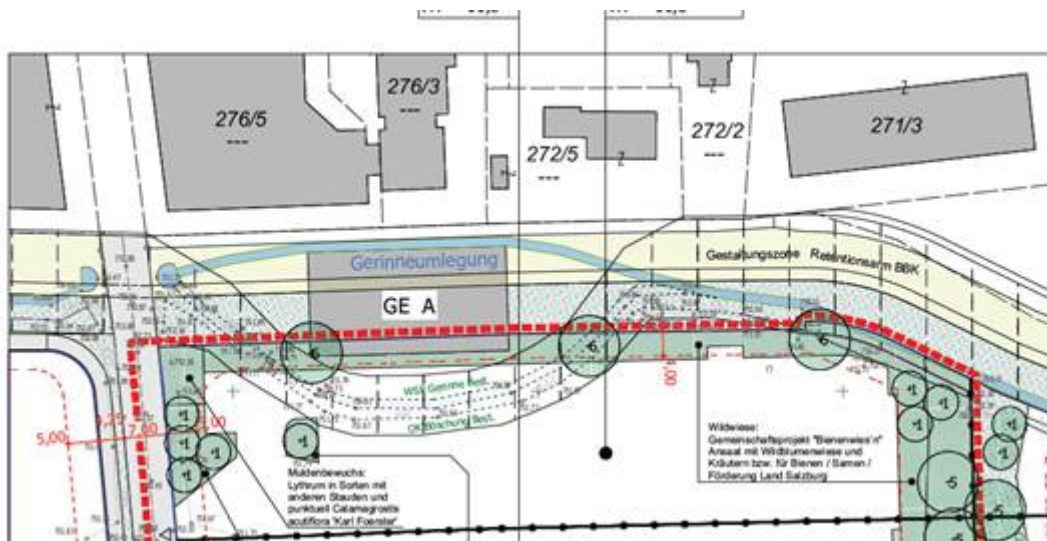
Betreff: Anfrage zur wasserrechtlichen Bewilligungspflicht: Bauplatzerklärung 407/23-5/2023, Parz. 367/30 (nach grundbücherlicher Durchführung 367/39), KG Zell am See; EG Porsche-Piech vd. Flugplatz Zell am See GbR

Sehr geehrte Frau Dr. Schweiger,
Hallo Ariane,

Die Sache ist leider sehr komplex und ich darf auf das Schreiben von Herrn Stauder von der Firma Kohlhofer vom 04.04.2023 und auf seine Ausführungen verweisen.

Die Firma Porsche hat für die GN 367/39 um Bauplatzerklärung angesucht.

Für diesen Bereich gibt es einen Bebauungsplan der Aufbaustufe (siehe Anhang) und ist laut Bebauungsplan BF 10 die Umlegung des Gerinnes möglich und wurde das auch im Vorfeld mit dem Obmann der Wassergenossenschaft abgestimmt.



Im Bauplatzerklärungsverfahren wurde eine Stellungnahme von der Wasserwirtschaft eingeholt, weil der gegenständliche Bereich im neuen Gefahrenzonenplan des Bruckbergkanals in der Roten Zone liegt.

Herr Thomas Prodingner vom Referat Wasserbau hat dazu folgende Stellungnahme abgegeben.

Hallo Silvia !

Datentyp: .pot-Datent

Nach Einsichtnahme in die aktuellen schutzwasserwirtschaftlichen Unterlagen für den Bruckbergkanal und die Salz der Sicht der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) zur beantragten Bauplatzerklärung auf der Parzelle 367/30 KG Ze

Der für die Bauplatzerklärung vorgesehene Bereich befindet sich außerhalb der 30- und 100-, jedoch innerhalb der Gefahrenzonenplan kommt der Überflutungsbereich in der Zone mit einer Gefährdung niedriger Wahrscheinlichkeit HW300 ist baubehördlich grundsätzlich nicht von Relevanz. Auf Grund des Restrisikos und in Hinblick auf kurzzeitige Gebäudeöffnungen mindestens 20 cm über dem Geländeniveau zu situieren.

Im Nordteil des Planungsgebietes besteht ein Zubringerkanal zum Bruckbergkanal mit ausgewiesenen roten Gefahr gegeben. Gemäß den übermittelten Unterlagen ist eine Verlegung dieses Zubringerkanales Richtung Norden vorge wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken.

Einer Bauplatzerklärung kann derzeit nur bis zur südlichen Grenze der vorhandenen roten Gefahrenzone zugestimmt Planungsteil ist das Wasserechtsverfahren für die Kanalumlegung abzuwarten.

Katasterluftbild mit roter Gefahrenzone des Zubringerkanals zum Bruckbergkanal:



Herr Stauder von der Firm Kohlhofer kommt in seinem Schreiben abschließen zu folgendem Ergebnis:

Aufgrund des gegenständlichen Sachverhaltes ist daher der vorliegende Gefahrenzonenplan mit ausgewiesenen Gefahren- bzw. Uferzonen für die Betreuung im Bereich des Gerinne 2 überholt bzw. erscheint dieser im gegenständlichen Bereich als nicht mehr notwendig da es sich um kein Fließgewässer mehr handelt, sodass diesbezüglich auch kein Hinderungsgrund mehr für die Bauplatzerklärung gegeben sein sollte.

Anzumerken ist, dass es für die neue Trasse des Entlastungsgerinnes Bruckbergkanal, entlang der Kaprunerstraße und der Entlastungsstraße Schütteldorf, bereits eine neue Gefahrenzonenausweisung gibt, welche bei den zukünftigen Bebauungsplänen der Ausbaustufe Berücksichtigung finden soll bzw. wird.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

KOHLHOFER
Ziviltechniker GmbH

Zivilingenieur für Baumanagement und Ingenieurbau

A-5020 SALZBURG
Tel.: +43-662-820875-0
office@kohlhofer.co.at

Kennfelder Hauptstraße 68
Fax.: +43-662-820875-22
www.kohlhofer.co.at

i.V. Ing. Jürgen Stauder

Im Namen der Stadtgemeinde wird die Wasserrechtsbehörde um Beantwortung nachstehender Fragen ersucht:

1. Ist für die Umlegung des Gerinnes eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich?

2. Kann auf Basis der bereits vorhandenen wasserrechtlichen Bewilligungen, die im Schreiben vom Büro Kohlhofer angeführt sind davon ausgegangen werden, dass für den gegenständlichen Bereich keine Gefährdung mehr besteht, sodass die ganze Grundparzelle 367/39 zum Bauplatz erklärt werden kann?

Für Rückfragen zum Entwässerungsprojekt bitte an Herrn Stauder vom Büro Kohlhofer wenden 0662 820750.

Schöne Grüße
Silvia Lenz

Für den Bürgermeister

DI Mag. (FH) Silvia Lenz
(Leiterin Bauverwaltung)

ZELL · SEE

Stadtgemeinde Zell am See
Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

Tel.: +43 (0) 6542 / 766-120
Fax: +43 (0) 6542 / 766-130
E-Mail: lenz@zellamsee.eu
www.zellamsee.eu

Von: Schweiger Ariane <ariane.schweiger@salzburg.gv.at>

Gesendet: Donnerstag, 6. April 2023 07:54

An: Wurzer Caroline Stadtgemeinde Zell am See <Wurzer@zellamsee.eu>

Betreff: WG: Bauplatzerklärung 407/23-5/2023, Parz. 367/30 (nach grundbücherlicher Durchführung 367/39), KG Zell am See; EG Porsche-Piech vd. Flugplatz Zell am See GbR

Sehr geehrte Frau Wurzer,

für die fachliche Beurteilung ist es - wie bereits tel. im Vorhinein besprochen - erforderlich, dass eurerseits konkretisiert wird, für welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauplatzerklärung bzw. einem Bauverfahren die Frage nach dem Erfordernis einer wasserrechtlichen Bewilligung abgeklärt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen
Ariane Schweiger

Mag.Dr. Ariane Schweiger
Sachbearbeiterin - Gruppe Umwelt und Forst

Land Salzburg
Bezirkshauptmannschaft Zell am See
Stadtplatz 1, 5700 Zell am See
Tel.: +43 6542 760 6823
Fax: +43 6542 760 6719
<mailto:ariane.schweiger@salzburg.gv.at>

<http://www.salzburg.gv.at>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via Email dient ausschließlich Informationszwecken.

Rechtsgültige Anbringen dürfen über dieses Medium nur im Wege des offiziellen Postfaches der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (mailto: bh-zell@salzburg.gv.at) übermittelt werden.

Von: Wurzer Caroline Stadtgemeinde Zell am See <Wurzer@zellamsee.eu>

Gesendet: Mittwoch, 5. April 2023 14:47

An: Schweiger Ariane <ariane.schweiger@salzburg.gv.at>

Betreff: Bauplatzerklärung 407/23-5/2023, Parz. 367/30 (nach grundbücherlicher Durchführung 367/39), KG Zell am See; EG Porsche-Piech vd. Flugplatz Zell am See GbR

Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Schweiger,

Im Anhang übersendet die Stadtgemeinde Zell am See den Lageplan hinsichtlich der beantragten Bauplatzerklärung für den im Betreff angeführten Bereich mit der Bitte um ehestmögliche Abgabe einer Stellungnahme ob eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister

Caroline Wurzer

ZELL · SEE

Stadtgemeinde Zell am See

Brucker Bundesstraße 2
5700 Zell am See

Tel.: +43 (0) 6542 / 766-137

Fax: +43 (0) 6542 / 766-130

E-Mail: wurzer@zellamsee.eu

www.zellamsee.eu